



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Innsbruck
Senat (Innsbruck) 1

GZ. RV/0188-I/07

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vertreten durch Mag. H, vom 6. März 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 8. Februar 2007 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2003 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (kurz: Bw) betreibt als Einzelunternehmer ein Hotel und ermittelt den daraus erzielten Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG 1988. Mit Kreditvertrag vom 13. Juni 2000 räumte die TI Bank AG dem Bw einen mit 31. Dezember 2015 endfälligen Kredit in frei konvertierbarer Währung gemäß Pkt. 1 des Vertrages über 5 Mio. ATS (363.364,17 EUR) ein. Punkt 1 und 2 des Kreditvertrages lautet:

1. Kreditkonto und Konvertierung:

Die Bank wird in ihren Büchern ein Kreditkonto in der vom Kreditnehmer jeweils gewünschten Währung auf den Namen des Kreditnehmers eröffnen.

Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit, zum Ende einer jeden Zinsperiode den jeweils aushaltenden Kreditbetrag in alle frei konvertierbaren Fremdwährungen und in Inlandswährung zu konvertieren.

Voraussetzung für eine Währungskonvertierung ist ein schriftlicher, unwiderruflicher Auftrag des Kreditnehmers, der der Bank spätestens 5 internationale Bankarbeitstage vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode zugegangen sein muß.

Pro Währungskonvertierung wird eine Gebühr in Höhe von derzeit 0,125 % des konvertierten Kreditbetrages mindestens jedoch eine Gebühr im Gegenwert von ATS 1.500,00 verrechnet.

Bei einer Währungskonvertierung kommt jener marktgerechte Devisenkurs zur Anwendung, der von der Bank zum Ende der jeweiligen Zinsperiode angeboten wird.

1.1. Die Bank ist berechtigt, den aushaltenden Kredit ohne Auftrag des Kreditnehmers ganz oder teilweise in die Inlandswährung (bei ausländischen Kreditnehmern auch in die jeweilige Landeswährung) zu konvertieren, sobald der Kreditnehmer mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus dem Kreditvertrag länger als zwei Monate in Verzug ist. Mit der Ausübung dieses Rechtes erlischt gleichzeitig das Konvertierungsrecht des Kreditnehmers.

1.2. Fixzinssatz- oder Zinsbindungsvereinbarungen können von der Bank dann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sobald eine fällige Zahlung aus dem Kreditvertrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig geleistet worden ist. Wenn sich die Kreditkosten für die Bank aufgrund von Maßnahmen der kredit- oder währungspolitischen Behörden oder des Gesetzgebers (z.B. Änderung von Eigenmittelvorschriften) nachweislich erhöhen, ist sie berechtigt, Aufschläge bei Zinsbindungsvereinbarungen im entsprechenden Ausmaß zu erhöhen.

2. Zuzählung:

Der Kredit kann nur in einer Summe zugezählt werden. Voraussetzung für die Zuzählung ist ein schriftlicher, unwiderruflicher Auftrag des Kreditnehmers über die gewünschte Währung, der der Bank spätestens 5 internationale Bankarbeitstage vor dem gewünschten Tag der Zuzählung zugegangen sein muß. Die Bank wird daraufhin das entsprechende Kreditkonto mit Valuta des Tages der Zuzählung belasten und den im Auftrag angeführten Betrag abzüglich allfälliger Kosten, Gebühren und Spesen auf das angegebene Gutschriftskonto überweisen.

Am 4. Juli 2000 ist dem Bw der gegenständliche Kredit in der Höhe von 36.574.304 JPY, die dem Gegenwert von 4.999.999,95 ATS (363.364,17 EUR) entsprachen und seinem Girokonto gutgeschrieben worden sind, zugezählt worden. In den Bilanzen zum 31.12. der Jahre 2000-2002 wurde dieses JPY-Darlehen mit dem Gegenwert von 4.999.999,95 ATS bzw. 363.364,17 EUR ausgewiesen.

Zum 30. Juni 2003 konvertierte der Bw die aufhaftende Darlehensverbindlichkeit von 36.574.304 JPY in 424.710,68 CHF, das nur mehr den Gegenwert von 274.205,29 EUR entsprach. Durch die seit dem Jahr 2000 eingetretene Wertminderung des japanischen Yen gegenüber dem Euro bzw. dem Schweizer Franken erzielte der Bw einen Konvertierungsgewinn von umgerechnet 89.158,88 EUR.

In der Bilanz zum 31.12.2003 wies der Bw das nunmehr in Schweizer Franken konvertierte Darlehen mit dem Gegenwert von 274.205,29 EUR (363.364,17 EUR abzüglich des Konvertierungsgewinnes von 89.158,88 EUR) aus. Den Differenzbetrag von 89.158,88 EUR wies er der steuerneutralen Passivposition „Bewertungsreserve Finanzanlagen“ zu. Insoweit sich die Fremdwährungsverbindlichkeit durch den Konvertierungsgewinn anteilmäßig um 24,5%, umgerechnet von 363.364,17 EUR auf 274.205,29 EUR verringert hat, hat der Bw auch den Konvertierungsgewinn von 89.158,88 EUR anteilig mit 24,5%, somit mit 21.843 EUR gewinnerhöhend aufgelöst, sodass zum 31. Dezember 2003 auf der Passivposition „Bewertungsreserve Finanzanlagen“ ein unversteuerter Betrag von 67.315,88 EUR (89.158,88 EUR minus 21.843 EUR) ausgewiesen wurde.

Anlässlich einer das Jahr 2003 umfassenden abgabenbehördlichen Prüfung löste der Prüfer den unter der Position „Bewertungsreserve Finanzanlagen“ ausgewiesenen Betrag von 67.315,88 EUR gewinnerhöhend auf. Als Begründung führte er dazu unter Tz. 3 des Prüfungsberichtes vom 2. Februar 2007 aus, im betrieblichen Bereich führe eine Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu einem Verbindlichkeitstausch. Damit werde die ursprüngliche Schuld unter Eingehung einer neuen Schuld getilgt. Der dabei entstandene Kursgewinn sei realisiert. Die „Bewertungsreserve Finanzanlagen“ sei daher gewinnerhöhend aufzulösen.

Das Finanzamt folgte der Ansicht des Prüfers und erließ am 8. Februar im wiederaufgenommenen Verfahren ua für das Jahr 2003 einen den Feststellungen des Prüfers entsprechenden neuen Einkommensteuerbescheid für 2003.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bw mit Eingabe vom 6. März 2007 fristgerecht Berufung und brachte vor, er habe im Jahr 2000 einen Fremdwährungskredit in japanischen Yen im Gegenwert von 5.000.000 ATS aufgenommen. Der gesamte Kredit sei mit 31.12.2015 zur Rückzahlung fällig. Die Abrechnung erfolge quartalsweise. Der Kreditvertrag könne unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu den jeweiligen Ratenfälligkeiten, ganz oder teilweise zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt werden. Der Kredit sei durch Einverleibung eines Pfandrechts an einer seiner Liegenschaften besichert worden.

Laut Kreditvertrag habe der Kreditnehmer die Möglichkeit, zum Ende einer jeden Zinsperiode den jeweils aushaltenden Kreditvertrag in alle frei konvertierbaren Fremdwährungen oder in die Inlandswährung zu konvertieren. Im Jahr 2003 habe er seiner Bank den Auftrag erteilt eine derartige Konvertierung von japanischen Yen in Schweizer Franken vorzunehmen. Die Konvertierung sei per 30.6.2003 erfolgt. Im Rahmen der Konvertierung des Fremdwährungskredites von japanischen Yen in Schweizer Franken sei kein neuer Kreditvertrag erstellt worden. Er habe seiner Bank lediglich einen schriftlichen, unwiderruflichen Auftrag zur Konvertierung erteilt. Der ursprünglich vereinbarte Vertrag bleibe zur Gänze bestehen.

Der aus dem Währungswechsel resultierende Kursvorteil in Höhe von 67.315,88 EUR sei in der Bilanz nicht als Gewinn, sondern als steuerneutraler Posten erfasst.

In zivilrechtlicher Sicht liegt keine Novation vor; der Entstehungsgrund des Anspruches habe sich durch die Konvertierung in CHF nicht geändert. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise, nach der es sich um einen Verbindlichkeitstausch handeln solle, weiche von der tatsächlichen Zielsetzung der Vertragspartner ab. Er habe die Währungseinheit gewechselt, weil der Wechsel zu diesem Zeitpunkt aufgrund der vorteilhaften Kursentwicklung günstig erschienen sei. An der Identität des Schuldverhältnisses hätte für ihn und die kreditgewährende Bank jedoch keine Zweifel bestanden.

Die Annahme einer Gewinnrealisierung infolge einer Fremdwährungskonvertierung von JPY in CHF verstöße gegen das Vorsichts- und das Realisationsprinzip (vgl. *Pircher/Pülzl*, ÖStZ 2006/633, 307). Nach dem Vorsichtsprinzip seien Verbindlichkeiten mit dem die Anschaffungskosten erreichenden Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Steige der Rückzahlungsbetrag am Bilanzstichtag gegenüber den Anschaffungskosten, so sei die höhere Schuld in der Bilanz anzusetzen. Sinke der Kurswert zum Bilanzstichtag, gelte der daraus erwachsende Vorteil nur bis zu den Anschaffungskosten als realisiert. Das bedeutet im konkreten Fall, dass eine Gewinnrealisierung jedenfalls in dem Ausmaß unterbleibe, in dem der Erfüllungsbetrag unter die Anschaffungskosten der entsprechenden Fremdwährungsschuld falle (*Pircher/Pülzl*, ÖStZ 2006/633, 307). Bleibe der Steuerpflichtige nicht in derselben Fremdwährung, sondern wechsle er die Währung, käme es bei Annahme einer Gewinnrealisierung (BMF) zu einer Verletzung des Anschaffungskostenprinzips, sobald durch die Konvertierung die ursprünglichen Anschaffungskosten unterschritten würden.

Die dem Einkommensteuerbescheid 2003 zugrunde liegende Auffassung verstöße auch gegen das Realisationsprinzip. Das Realisationsprinzip sei eine Ausformung des Vorsichtsprinzips. Es gelte sowohl für Gewinnermittler nach § 5 und § 4 Abs. 1 EStG. Am Markt erzielt sei nur das Einkommen, das relativ sicher sei. Nur relativ sicheres Einkommen solle besteuert werden, um

die sachlich gebotene Verhältnismäßigkeit des Steuerzugriffs zu wahren. Es sei deshalb sachgerecht, nicht erst künftig erhoffte, sondern nur bereits realisierte Gewinne zu besteuern (*Beiser, Steuern*, 4. Auflage, 32). Bei Konvertierung von einer Euro-instabilen Währung (zB JPY) in eine andere Euro-instabile Währung (zB CHF) bleibe das Währungsrisiko nach wie vor bestehen. Die Chancen auf Kursgewinne und die Risiken der Währungsverluste wurzelten gerade in der Ungewissheit der Währungskursschwankungen. Die Annahme einer Gewinnrealisierung im Fall einer Konvertierung von JPY in CHF würde künftig erhoffte Gewinne der Besteuerung unterwerfen. Die Kursgewinne seien nicht sicher oder endgültig. Es widerspreche daher dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem daran anknüpfenden Realisationsprinzip derartige Gewinne steuerlich zu erfassen. Erst die Konvertierung einer Fremdwährungsverbindlichkeit in Euro schließe das Währungsrisiko aus; der daraus entstehende Gewinn oder Verlust sei gesichert und nach dem Realisationsprinzip zu versteuern. Im gegenständlichen Fall könne nicht von einem sicheren Gewinn gesprochen werden. Das Währungsrisiko sei bei einer Schuld in CHF nach wie vor latent, der im Jahr 2004 eingetretene Kursverlust belege dies deutlich.

Das Finanzamt legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung unmittelbar der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall ist strittig, ob bereits im Zeitpunkt der Konvertierung des Kredites von japanischen Yen in Schweizer Franken von einer Gewinnrealisierung gesprochen werden kann. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, dass die Konvertierung der Kreditverbindlichkeit von einer Fremdwährung in eine andere anzusehen sei, das zur Folge habe, dass die ursprüngliche Fremdwährungsschuld getilgt werde. Demgegenüber vertritt der Bw die Ansicht, dass kein Verbindlichkeitstausch vorliege, zumal der ursprünglich vereinbarte Kreditvertrag zur Gänze aufrecht bleibe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits im Erkenntnis vom 15. Jänner 2008, 2006/15/0116, mit der Konvertierung der Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungskredit von JPY in CHF bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dass nicht bereits die Konvertierung der Verbindlichkeit von einer wechselkurslabilen in eine andere nicht über einen fixen Wechselkurs zum Euro gleichgeschaltete Währung Gewinnauswirkungen zeitige, und ua. ausgeführt:

"Soweit in der Literatur die Ansicht vertreten wird (vgl. Atzmüller/Mayr, RdW 646/2004), die Konvertierung stelle in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Verbindlichkeitstausch dar, der auch bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner zu einer Gewinnrealisierung führen müsse, ist dem entgegenzuhalten, dass in der bloßen mit dem bisherigen Schuldner getroffenen Vereinbarung, eine bestehende Verbindlichkeit in einer anderen Währungseinheit zurückzuzahlen, kein Erwerb eines „anderen Wirtschaftsgutes“ liegt.“

Im Erkenntnis vom 27.8.2008, 2008/15/0127 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf das oben angeführte Erkenntnis klar gestellt, dass auch im Rahmen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich die Kreditkonvertierung innerhalb von Fremdwährungen noch nicht zur Gewinnrealisierung führt, sondern erst im Zeitpunkt und im Ausmaß der Tilgung bzw. der Konvertierung eines Fremdwährungskredites in einen Euro-Kredit.

Im Einzelnen hat er dazu folgende wesentlichen Aussagen getroffen:

„Der Tausch gehört wie der Verkauf zu den Umsatzgeschäften und führt zur Gewinnrealisierung (vgl. Mayr, Gewinnrealisierung, 114; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, Tz 60 zu § 6 EStG). Dies gilt für die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und auch für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (vgl. Doralt, EStG¹¹, § 4 Tz 208). Bei gleichzeitiger Erbringung von Leistung und Gegenleistung aus einem Tausch tritt die Gewinnverwirklichung bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und bei jener durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im gleichen Zeitpunkt ein. (...).“

Der einkommensteuerliche Begriff des Wirtschaftsgutes hat im Rahmen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich den gleichen Inhalt wie im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen die Änderung der Modalitäten einer Verbindlichkeit zu einem "anderen Wirtschaftsgut" führt, hat daher in Bezug auf die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich in gleicher Weise zu erfolgen wie für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Solcherart hat die belangte Behörde die Rechtslage verkannt, indem sie im angefochtenen Bescheid – in Bezug auf die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich - in der Konvertierung der Verbindlichkeit von einer wechselkurslabilen in eine andere nicht über einen fixen Wechselkurs zum Euro gleichgesetzten Währung den Erwerb eines "anderen Wirtschaftsgutes" erblickt und als Folge dessen einen Tausch von Wirtschaftsgütern angenommen hat. Die Vereinbarung, dass eine bestehende Kreditverbindlichkeit statt in der einen Fremdwährung in

einer anderen Fremdwährung berechnet wird, ändert nichts am Wirtschaftsgut "Fremdwährungsverbindlichkeit".

In der Tat tritt auch bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich die Gewinnrealisierung erst (anteilig) mit der (anteiligen) Tilgung der Fremdwährungsverbindlichkeit oder, sollte eine solche vereinbart werden, bereits mit der Konvertierung der Verbindlichkeit in Euro ein."

Da es im streitgegenständlichen Fall weder zu einer (anteiligen) Tilgung noch zu einer Konvertierung der Kreditverbindlichkeit in Euro gekommen ist, kann – der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend – im Zeitpunkt der Konvertierung von JPY in CHF noch nicht von einer Realisierung des Kursgewinnes ausgegangen werden.

Der Bw hat den nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht realisierten Kursgewinn von 89.158,88 EUR – wie bereits oben dargestellt - zum Bilanzstichtag insoweit gewinnerhöhend um 21.843 EUR (24,5% von 89.158,88 EUR) aufgelöst, als sich durch den in JPY erzielten Kursgewinn auch die Fremdwährungsverbindlichkeit (umgerechnet in Euro) um 24,5% von 363.364,17 EUR auf 274.205,29 EUR verringert hat.

Obschon die von japanischen Yen in Schweizer Franken konvertierte Kreditverbindlichkeit aufgrund des (nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht realisierten) Kursgewinnes in Yen nur mehr - wie in der Bilanz ausgewiesen - einen nominellen Gegenwert von 274.205,29 EUR entspricht, war, da weder eine Teilrückzahlung noch eine Konvertierung der Verbindlichkeit in Euro erfolgt ist, auch keine anteilige gewinnerhöhende Auflösung des nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht realisierten Kursgewinnes vorzunehmen, auch wenn sich die aushaftende Fremdwährungsverbindlichkeit (gleichsam wie bei einer anteiligen Tilgung) von umgerechnet 363.364,17 EUR auf 274.205,29 EUR verringert hat und der Bw nur mehr den um den Kursgewinn verminderten Betrag schuldet.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb waren daher nicht nur wie vom Bw begehrt, um 67.315,88 EUR, sondern um den gesamten (nicht realisierten) Kursgewinn von 89.158,88 EUR zu kürzen.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2003 erfahren somit folgende Änderung:

| | |
|--|---------------|
| Einkünfte lt. angefochtenen Einkommensteuerbescheid: | 135.457,58 € |
| - nicht realisierter Kursgewinn: | - 89.158,88 € |
| Einkünfte lt. Berufungsentscheidung: | 46.298,70 € |

Sonderausgaben:

Wie der Aktenlage zu entnehmen ist, hat das Finanzamt auf den vom Bw als Sonderausgabe geltend gemachten Kirchenbeitrag (Kz. 458) von 100 EUR und auf die Versicherungsprämien (Kz. 455) von 2.920 EUR, die sich im angefochtenen Bescheid wegen der Einkommenshöhe von 135.457 € jedoch nicht abgabenmindernd ausgewirkt hätten, versehentlich nicht bedacht genommen. Die geltend gemachten Sonderausgaben waren daher in Anwendung des § 289 Abs. 2 BAO entsprechend zu berücksichtigen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 4. Dezember 2008

Ergeht auch an: Finanzamt als Amtspartei